

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



23.06.2021

## STELLUNGNAHME

im Rahmen der 124. Sitzung des Landtags-Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (Drs. 17/12033) in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und der FDP (Drs. 17/14088 und 17/14289)

### Vorbemerkung

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LBauO) 2018 vorgelegt.

Die LBauO regelt das Bauordnungsrecht des Landes. Materiell befasst sie sich u.a. mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben. Darüber hinaus enthält das Gesetz verschiedene bedeutende Verfahrensregelungen, beispielsweise zum Baugenehmigungsverfahren sowie zur Bauaufsicht. Sie stellt somit die wesentliche Verfahrensgrundlage für alle Bauvorhaben dar.

### Bewertung

Mit der LBauO-Novelle von 2018 wurde das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht in begrüßenswerter Weise weitgehend an die Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) angepasst. Die MBO sorgt in den Kernbereichen des Bauordnungsrechts für eine weitgehende Vereinheitlichung. Durch die in diesem Rahmen vorgenommene Synchronisierung von LBauO und MBO konnten die Regelungen für die Unternehmen und die Projektträger systematisch und materiell bereits deutlich verbessert werden.

Die MBO wurde zuletzt im September 2019 geändert. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf ist geplant, an der LBauO Änderungen redaktioneller und inhaltlicher Art durchzuführen und so weiterhin einen grundsätzlichen Gleichlauf zwischen LBauO und MBO sicherzustellen. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Zielsetzung positiv. In verfahrenstechnischer Hinsicht ist ein möglichst weit gehender Gleichlauf bei den wesentlichen Regelungen für die allgemeine Übersichtlichkeit und die sichere Rechtsanwendung von Vorteil. Mit Blick auf die Verfahren gilt dies insbesondere bei

den Baugenehmigungen. Hier sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits verschiedene positive Anpassungen der nordrhein-westfälischen Regelungen an die Vorgaben der MBO vorgesehen.

In klarem Kontrast hierzu ist die geplante Einführung einer solaren Baupflicht auf Parkplätzen ab einer bestimmten Größe kritisch zu bewerten. Die neu geplante Regelung zielt konzeptionell darauf, weitere Potenziale für die Nutzung Erneuerbarer Energien zu heben und die entsprechenden Flächen effizient zu nutzen. Dieses übergeordnete Regelungsziel unterstützen wir. Den konkreten vorliegenden Regelungsentwurf lehnen wir jedoch ab, da es sich um ineffiziente Symbolpolitik handelt. Sie bedeutet eine massive Verteuerung von Neubauten und eine erhebliche Belastung bei Betrieb und Instandhaltung für die besonders betroffenen mittelständischen Betriebe im Handel und im produzierendem Gewerbe.

Für die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist der Klimaschutz ein zentrales Anliegen und der Ausbau Erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele liegt auch eindeutig im Interesse der Unternehmen. Das gegenwärtig bei weitem nicht ausreichende Tempo beim Ausbau Erneuerbarer Energien kann keine Begründung dafür sein, dass hier nun einseitig die mittelständische Wirtschaft ins Visier genommen wird. Statt des notwendigen schlüssigen Gesamtkonzepts, werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bundesweit einzigartige Regelungen vorgeschlagen. In der Folge drohen den heimischen Unternehmen zusätzliche wettbewerbliche, rechtliche, finanzielle und bürokratische Belastungen. Bei allem Verständnis für die Absicht, den Anteil Erneuerbaren Energien am hiesigen Energiemix weiter auszubauen, ist diese einseitig vorgesehene Verpflichtung aus industrie- und wirtschaftspolitischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Regional einseitig belastende Maßnahmen konterkarieren die Ausrichtung auf Schaffung gleicher Standards und hiermit verbundener gleicher Wettbewerbsbedingungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, der die von der Landesregierung vorgesehene Überdachungs-Pflicht von 25 auf 35 Stellplätzen erhöht, geht zwar in die richtige Richtung, kann aber den skizzierten grundsätzlichen Konstruktionsfehler nicht korrigieren.

## **Im Einzelnen**

### **I.) Baugenehmigungsverfahren**

**1.)** Nach dem Entwurf sollen im Zuge der Novelle verschiedene weitere Erleichterungen zur Verfahrensfreiheit (bislang „Genehmigungsfreiheit“) gem. § 62 LBauO-E eingeführt werden. Insbesondere ist geplant, weniger bedeutsame Vorhaben von der Baugenehmigungspflicht freizustellen, wenn sie nicht in einem räumlichen, zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit einem anderen (Gesamt-)Vorhaben stehen. Exemplarisch sind hier die Freischankflächen bis zu 40 qm zu nennen (vgl. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 e) LBauO-E).

Aus Sicht der Wirtschaft ist es positiv, derartige Vorhaben verfahrensfrei zu stellen. Sie sind in der Regel nicht so problematisch, als dass sie zwingend einem präventiven Kontrollverfahren unterworfen werden müssten, bzw. die sich hier stellenden Fragen nicht auch im Rahmen der weiteren Zulassungsverfahren mitbehandelt werden könnten. Die Verfahrensfreiheit kommt daher sowohl den Projektträgern als auch den Baubehörden zugute, da sie von diesen Verfahren entlastet werden.

**2.)** Darüber hinaus sind bei den Baugenehmigungen auch weitere sinnvolle Erleichterungen geplant, beispielsweise bzgl. der sog. Typengenehmigung bzw. der referentiellen Baugenehmigung gem. § 66 LBauO-E.

Neben dem bereits erwähnten Gleichlauf sind die hier geplanten Änderungen auch in materieller Sicht zu begrüßen, da sie dazu geeignet sind, bestimmte Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen und so die Bauaufsichtsbehörden (weiter) zu entlasten. Dies ist für Behörden, Unternehmen und Projektträger positiv.

**3.)** Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sollten diese Anstrengungen weiter verstärkt werden. Nach Rückmeldungen aus der Praxis dauern die Verfahren, vor allem bei der Erteilung von Baugenehmigungen, noch immer zu lange. Langwierige Verfahren bedeuten fehlende Planungssicherheit, verzögerte Umsetzung sowie in der Folge höhere Kosten.

**4.)** Insofern sind auch die geplanten Änderungen bei der Behandlung des Bauantrags gem. § 71 Abs. 2 LBauO-E zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Nach dieser Norm hat die Bauaufsicht dem Bauherrn zukünftig den „ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung mit Datumsangabe“ mitzuteilen. Dies erhöht sowohl die Transparenz des Behördenhandelns als auch die Planbarkeit für die Beteiligten. Jedoch ließe sich durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion, unterlegt mit angemessenen Fristen für eine ordnungsgemäße Prüfung durch die Behörden, eine noch weitergehende Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreichen. Wir regen daher eine allgemeine Überprüfung zur Einführung eines solchen Verfahrensinstruments an.

## II.) Digitalisierung

Auch im Hinblick auf die Digitalisierung sind im Gesetzentwurf einige begrüßenswerte materielle Verbesserungen vorgesehen. So sollen unter anderem verschiedene Änderungen durchgeführt werden, um den Mobilfunkausbau, insbesondere den 5G-Ausbau, beschleunigt vorantreiben zu können. Beispielsweise sollen Antennen unabhängig von ihrer Länge verfahrensfrei gestellt werden (vgl. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LBauO-E).

Aus Sicht der Wirtschaft sind auch diese Änderungen positiv. 5G kommt eine Schlüsselrolle bei der digitalen Transformation zu. Sie kann die Grundlage für eine weiter voranschreitende Digitalisierung von Industrie und Gesellschaft legen und bildet zudem die Basis für eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle, unter anderem in den Bereichen intelligente Mobilität und Industrie 4.0.

Maßnahmen, die diese Entwicklungen fördern, werden von uns daher schon im Grundsatz begrüßt.

### III.) Energetische Sanierung

Darüber hinaus sind einige Regelungen zur energetische Sanierung von Gebäuden geplant, beispielsweise bzgl. einer nachträglichen Dachdämmung oder bzgl. der Abstandsflächen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung (vgl. §§ 6 Abs. 7, 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 c) LBauO-E).

Auch diese Maßnahmen werden von uns begrüßt, da hierdurch die technischen Voraussetzungen zur Erreichung der sektorspezifischen Ziele beim Klimaschutz verbessert werden können. Aus unserer Sicht ist es richtig und wichtig, die Energiesparpotenziale im Gebäudesektor zu adressieren. Technische Erleichterungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und –renovierung können insofern einen wertvollen Beitrag leisten.

### IV.) Solare Baupflicht auf Parkplätzen

1.) Anders als noch im ursprünglichen Referentenentwurf vom September 2020 soll mit dem nun vorliegenden Entwurf auch eine sog. solare Baupflicht für Parkplätze ab einer bestimmten Mindestgröße eingeführt werden.

Konkret sieht § 8 Abs. 2 LBauO-E vor, dass *„beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge [...] über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage (PV)“*, bzw. alternativ eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung, zu installieren ist, *„wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht“*.

Der zugehörigen Begründung zufolge sollen hiermit *„bereits versiegelte Flächen durch die Installation von Photovoltaikanlagen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt“* und *„Anreize zur weiteren Sektorenkopplung gesetzt“* werden (vgl. Gesetzesbegründung Nr. 7, zu § 8).

Mit einem Änderungsantrag von CDU und FDP soll diese Pflicht auf Parkplätze beschränkt werden, *„welche einem Nicht-Wohngebäude dienen“*. Zudem soll der vorgesehene Schwellenwert leicht angehoben werden und nun nicht mehr bereits bei „mehr als 25“, sondern erst bei *„mehr als 35“* Stellplätzen greifen (vgl. Änderungsantrag, Drs. 17/14088, Nr. 4, S. 2).

2.) Kritisch ist bereits das gewählte Verfahren, da zu diesem Entwurfsteil eine Anhörung der Wirtschaft nicht stattgefunden hat. Insbesondere wurde diesbezüglich auch kein Verfahren vor der Clearingstelle Mittelstand geführt, so dass die Mittelstandsverträglichkeit des Regelungsvorhabens nicht geprüft wurde. Indes hat die geplante Regelung branchenübergreifend direkte Auswirkung auf nahezu jede Erweiterung von bestehenden, bzw. die Errichtung von neuen gewerblich genutzten Gebäuden, so dass sich aus unserer Sicht eine entsprechende Überprüfung aufgedrängt hätte. Dies gilt

umso mehr mit Blick auf die geplante Beschränkung auf Parkplätze für Nicht-Wohngebäude und den hierdurch offenkundigen Wirtschaftsbezug.

**3.) a)** In materieller Hinsicht ist aus unserer Sicht bereits der grundsätzliche Ansatz verfehlt. In verschiedenen Bundesländern wird derzeit eine solare Baupflicht diskutiert. Diese ist jedoch ausschließlich auf Gebäude bezogen. Im Fokus stehen insoweit insbesondere gewerbliche Neubauten, in zweiter Linie auch private Neubauten sowie ggf. entsprechende Renovierungsvorhaben. Die entsprechenden Regelungen werden zudem mit längeren Übergangsfristen ausgestaltet. Demgegenüber stellt eine PV-Pflicht für Parkplätze schon rein materiell einen Sonderweg und damit im Wettbewerb der Bundesländer eine Schlechterstellung dar.

**b)** Dies gilt auch für die geplante inhaltliche Ausgestaltung. Soweit ersichtlich, ist eine solare Baupflicht für Parkplätze bundesweit bislang ausschließlich in Baden-Württemberg eingeführt worden, dort allerdings wesentlich weniger weitreichend als nach den gegenwärtigen Planungen in NRW.

So regelt § 8b S. 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg eine PV-Pflicht erst beim Neubau von geeigneten offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen, gegenüber der ursprünglich geplanten NRW-Regelung eine Abweichung um das Dreifache, nach dem Änderungsantrag noch immer um mehr als das Doppelte.

Zudem kann gem. § 8b S. 4 i.V.m. § 8a Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg eine geeignete Fläche auch an Dritte verpachtet werden, also beispielsweise an den Grundversorger i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes. In NRW ist dies nicht vorgesehen, so dass auch im Vergleich eine Schlechterstellung erfolgen würde.

**c)** Darüber hinaus ist die Einführung einer solaren Baupflicht für Parkplätze, soweit ersichtlich, lediglich noch in Schleswig-Holstein geplant. Auch hier sollen die Vorgaben jedoch wesentlich differenzierter ausgestaltet werden.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs zum Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein ist eine entsprechende Verpflichtung beim „*Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023*“ vorgesehen. Auch hier weichen also sowohl der maßgebliche Schwellenwert als auch die Übergangsfrist von den geplanten NRW-Regelungen, selbst in der Ausgestaltung des Änderungsantrags, signifikant ab.

Daneben sind im dortigen Entwurfstext auch verschiedene weitere materielle Erleichterungen vorgesehen. Insbesondere kann die Pflicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 auch erfüllt werden, indem eine PV- oder eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung auf den Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert wird (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 EWKG-SH-E). Zudem ist ebenso wie in Baden-Württemberg auch hier geplant, dass eine geeignete Fläche auch an Dritte verpachtet werden kann (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 EWKG-SH-E).

Mit einer weiteren Sonderregelung soll zudem berücksichtigt werden, ob der Parkplatz ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll (vgl. § 10 Abs.

4 EWKG-SH-E), was insbesondere mit Blick auf die Lieferverkehre von Bedeutung ist. Auch in dieser Hinsicht weicht die geplante NRW-Regelung also negativ ab.

**4.)** Auch in rechtlicher Hinsicht ist der vorgelegte Entwurf zweifelhaft. Insofern bestehen zunächst gravierende Bedenken wegen möglicher Eingriffe in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie in die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 Abs. 1 GG.

Den Betroffenen wird durch den gegenwärtigen Entwurfstext eine Investitionspflicht auferlegt, während die wirtschaftliche Amortisation bestenfalls ungewiss ist. In der Sache wird ihnen lediglich die Wahl zur Errichtung einer PV-Anlage bzw. einer solarthermischen Anlage zur Wärmeenergieerzeugung gelassen. Hierdurch werden die Betroffenen letztlich, u.U. gegen einen entsprechenden Willen bzw. vorhandene fachliche Kompetenzen, in die Rolle eines Energieproduzenten bzw. -lieferanten gedrängt, mit allen daraus folgenden weiteren rechtlichen Verpflichtungen. Schon dies erscheint mindestens im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit als kritisch. Zumal eine Alternative als milderer Mittel, beispielsweise die Errichtung einer Dachanlage oder die Übertragung der Pflicht auf einen Dritten, im Entwurfstext insoweit nicht vorgesehen ist.

Hinzu kommen dann ggf. noch weitere Auswirkungen hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Planungsfreiheit bei der konkreten Gestaltung und Gebäudeausrichtung, die ebenfalls entsprechend relevante Eingriffe darstellen können.

**5.)** Zudem erscheint uns die konkrete Ausgestaltung des Normtextes in der vorliegenden Fassung als nicht hinreichend bestimmt.

**a)** So ist schon nicht eindeutig, ob mit dem Entwurf nur eine Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen statuiert wird, oder damit gleichzeitig auch die Pflicht zu einer entsprechenden Nutzung einhergehen soll. Letzteres würde im Hinblick auf Art. 12 und 14 GG und die wirtschaftliche Zumutbarkeit besonders kritisch werden. Schon insofern wäre zumindest der Normtext selbst zu präzisieren.

**b)** Zudem sind wesentliche einzelne maßgebliche Faktoren offen und damit weder für die Behörden noch die Betroffenen rechtssicher planbar.

Dies betrifft z.B. die konkrete „*Geeignetheit*“ der Flächen, wann „*die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht*“ i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LBauO-E oder wann ein „*unverhältnismäßig hoher Aufwand*“ i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 4 LBauO-E vorliegen soll. Auch die konkreten Anforderungen bleiben offen, bspw. welche genaue Anzahl von Stellplätzen ggf. mit einer PV-Anlage zu überdachen sein wird. Ebenso wenig ist geregelt, ob, und wenn ja wie, bereits vorhandene PV-Anlagen angerechnet werden können.

Zwar stellt die zugehörige Gesetzesbegründung eine flankierende Rechtsverordnung in Aussicht, in der „*zugleich Erleichterungen für die Anforderungen an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für entsprechende bauliche Anlagen geschaffen werden*“ (vgl. Entwurfstext S. 91). Der Normtext von § 8 Abs. 2 LBauO-E selbst sieht jedoch weder eine derartige Rechtsverordnung vor, noch ist hier eine entsprechende Entwurfsfassung bekannt. Für den ordnungsgemäßen und praktikablen Vollzug wird es

jedoch maßgeblich auf die konkrete und hinreichend bestimmte Ausgestaltung des untergesetzlichen Rechts ankommen, um den zusätzlichen Aufwand zu minimieren und den bürokratischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen zu halten.

**6.)** Mit Blick auf den anvisierten Zeitrahmen ist darauf hinzuweisen, dass Baumaßnahmen sehr unterschiedliche Dauern und Planungshorizonte haben. Vor diesem Hintergrund ist die Ausgestaltung einer PV-Pflicht bereits ab dem 01. Januar 2022 und damit nur wenige Monate nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des geänderten Gesetzes deutlich verfrüht (vgl. insofern auch den Änderungsantrag, Drs. 17/14289, nach dem das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag der Verkündung folgen soll). Aus Planungsgesichtspunkten wären deutlich längere Übergangsfristen notwendig.

**7.)** Daneben muss auch der Folgenabschätzung des Gesetzentwurfs entschieden widersprochen werden, wonach sich „*keine finanziell negativen Auswirkungen auf Unternehmen*“ ergeben würden (vgl. i.E. Buchstabe D, S. 2, sowie Buchstabe G, S. 3 des Entwurfs).

Allein schon durch Planung, Bau und Installation der Anlage selbst und des zugehörigen Ständerwerks entstehen bzgl. Materialien, Anschlüssen und Statik bedeutende Mehraufwendungen. Es folgen weitere Kosten für den Netzanschluss, um den Solarstrom letztlich ins Stromnetz einzuspeisen.

Die damit steigenden Investitionskosten werden betriebswirtschaftlich zunächst zusätzliche Belastungen nach sich ziehen, da erst langfristig mit einer Amortisierung zu rechnen sein wird. Dies würde vor allem solche Unternehmen belasten, die sich noch am Markt etablieren müssten und somit deren Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich ganz besonders einschränken.

Je nach Größenordnung der PV-Anlage und weiterer Abwicklung bei der Vermarktung werden auch beträchtliche zeitliche und finanzielle Betriebskosten anfallen.

In sicherheitstechnischer Sicht entsteht durch die PV-Pflicht daneben ein zum Teil erhebliches Zusatzrisiko, beispielsweise was den evt. missbräuchlichen Zugang zu der Anlage, eine gewachsene Brandgefahr oder die erhöhte Unfallgefahr in den Bereich der Ständerung angeht. In der Folge muss auch eine Abstimmung mit dem Sachversicherer erfolgen, was dann i.d.R. zu einer höheren Prämie führen wird.

Im Ergebnis ist der zeitliche und finanzielle Zusatzaufwand also erheblich. Insbesondere im Mittelstand ist davon auszugehen, dass diese neue Pflicht damit als ein echtes Investitionshindernis wirken wird.

**8.)** Die verfahrenstechnische Abwicklung einer entsprechenden Verpflichtung ist sowohl aus bautechnischer wie auch energierechtlicher Sicht komplex. Der vorgelegte Regelungsentwurf wird in der Praxis dazu führen, dass die Genehmigungsverfahren durch die neue PV-Pflicht mit zusätzlichen Prüfungen belastet werden. Dies gilt sowohl bei Bejahung einer entsprechenden Verpflichtung als auch für den Fall einer Ausnahme im Sinne eines „*unverhältnismäßig hohen Aufwands*“ i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 4

LBauO-E. Die anzustellenden Betrachtungen sind hierbei jedoch nicht pauschalisierbar, sondern notwendigerweise vom individuellen Vorhaben abhängig. Ggf. wird hierzu auch auf externe Expertise zurückgegriffen werden müssen. Hierdurch wird das Bauen jedenfalls schwieriger, langwieriger und teurer werden.

Dies gilt umso mehr in Konstellationen, in denen der Eigentümer der geplanten Parkplatzfläche rechtlich nicht mit dem Eigentümer des angrenzenden Gebäudes übereinstimmt, z. B. weil er seinerseits lediglich die zugehörige Fläche verpachtet. Hierdurch entstünden in der Folge weitere Abgrenzungsschwierigkeiten und Verzögerungen.

Die Frage, ob die Errichtung einer PV-Anlage dann wirtschaftlich darstellbar ist, wird dann noch von weiteren Faktoren bestimmt. Beispielhaft lassen sich hier Fragen anführen wie die Vermarktbarkeit des Objekts, die wirtschaftlichen Überlegungen der Nutzer hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten, Betriebsmanagement und Wartung, Schutzmaßnahmen vor Vandalismus und Personenschäden, etwaige Eigenversorgung, verschiedene technische Fragestellungen wie Abschattungsverluste oder etwaige Zusatzmessungen bei Abgasen, letztlich auch steuerrechtliche und abrechnungstechnische Folgefragen. Ggf. sind bzgl. einzelner Fragen zur Wirtschaftlichkeit auch gerichtliche Auseinandersetzungen denkbar, wodurch sich die Verfahren insgesamt noch weiter verteuern und verzögern würden. Die in Folge notwendige Stellung und Prüfung eines Antrags auf Netzanschluss und Einspeisung beim lokalen Energieversorger wird zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen.

Im Ergebnis ist daher zu befürchten, dass viele Betroffene aufgrund der Erfordernisse, die nicht nur die Installation, sondern auch die Inbetriebnahme einer PV-Anlage mit sich bringen, nicht in der Lage sein werden, die Anforderungen ohne externe Hilfe vorzunehmen, bzw. zu leisten.

**9.)** Abschließend geben wir zu bedenken, dass durch eine Überbauung von Parkplätzen im Sinne eines geständerten, flächendeckenden PV-Carports aufgrund dann geringerer Ausleuchtung und verminderter Einsicht durch Dritte ggf. zusätzliche Angsträume geschaffen werden. Das würde auch die allgemeine Akzeptanz mindern.

**10.)** Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen infolge der Corona-Pandemie kommt der Regelungsentwurf zudem zur Unzeit. Eine nachhaltige Industrie- und Umweltpolitik zur Bewältigung der erheblichen wirtschaftlichen Pandemiefolgen muss auf Unternehmertum und Anreize setzen, statt auf neues Ordnungsrecht. Gerade jetzt muss es darum gehen, die Wirtschaft bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen, statt sie zu behindern. Insofern müssen Belastungen der Wirtschaft abgebaut und Investitionsanreize gesetzt werden. Ein Zwang zu Zusatzinvestitionen, die für die Produktion nicht notwendig sind, erreicht aber gerade in Zeiten knapper Liquidität genau das Gegenteil. Notwendige Neu- und Erhaltungsinvestitionen in industrielle Produktion, insbesondere im Mittelstand, werden erschwert oder evtl. sogar ganz verhindert. Die notwendige Wiederbelebung der Wirtschaft im Land wird durch die landesspezifische PV-Pflicht somit in Teilen behindert. Vielmehr sollte sich das Land auf freiwillige Maßnahmen beschränken. In diesem Zusammenhang wäre es zu begrüßen, wenn insofern die richtigen Anreize gesetzt werden.

## Lösungsvorschlag

**Aus unserer Sicht sollte die Idee einer landesspezifischen PV-Pflicht für Parkplätze in der LBauO NRW generell gestrichen werden. Zielführender im Sinne eines umfassenden Klimaschutzes wäre es, durch geeignete Rahmenbedingungen entsprechende freiwillige Anreize zu schaffen.**

Sollte gleichwohl an einer verpflichtenden Regelung festgehalten werden wollen, ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass sich zunächst die maßgeblichen Akteure auf Bundesebene abstimmen und einen einheitlichen Ansatz zur PV-Pflicht ausarbeiten. Z.B. könnte im Rahmen der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) eine rechtlich und technisch bundeseinheitliche Lösung entwickelt werden, die sodann in NRW eingeführt und umgesetzt werden könnte, bevor eine rein landesspezifische Regelung in Kraft gesetzt würde. In diesem Zusammenhang könnte auch eine bundeseinheitliche Anpassung des EEG-rechtlichen Abgaben- und Umlagesystems erfolgen, um die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen und die rechtlichen Risiken zu minimieren. Dies würde zuverlässig die richtigen Anreize für einen weiteren freiwilligen Aufbau auch bei den Erneuerbaren setzen.

Sollte der Landesgesetzgeber gleichwohl an den Planungen einer verbindlichen Verpflichtung festhalten, müssen in jedem Fall die erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt sein. Hierzu müssen aus unserer Sicht zumindest die folgenden Punkte gewährleistet werden:

- Anhebung des Schwellenwerts. Um die KMU von den mittelbaren Wirkungen der Gesetzesänderung auszuschließen, ist der materielle Anwendungsbereich anzupassen. Hierzu ist eine deutliche Anhebung des Schwellenwerts erforderlich, die auch signifikant über die im Änderungsantrag geforderten mehr als 35 Stellplätze hinausgeht.
- Verlegung des Inkrafttretens mindestens bis zum 01.01.2024. Hierdurch würde für die Betroffenen eine höhere Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet.
- Möglichkeit der Anrechnung bereits bestehender, freiwillig errichteter PV-Anlagen. Sofern ein Betroffener bereits freiwillig PV-Anlagen, bspw. als Dachanlage, errichtet haben sollte, sollten diese freiwilligen Werte auf eine etwaige Verpflichtung angerechnet werden können. Aufgrund ihrer relativen Größe bieten hier insbesondere die Dächer von (gewerblichen) Immobilien ein erhebliches Potenzial, das sich durch eine entsprechende Ausgestaltung von Förderungen und Anreizen heben lassen wird.
- Möglichkeit der Übertragung auf Dritte, hierzu ggf. Einführung eines Verpachtungskatasters. Hierdurch würde es Dritten möglich, die ausgewiesene Fläche für den Betrieb einer PV-Anlage zu pachten. Damit würde dem Betroffenen statt einer einseitigen Verpflichtung zumindest ein Wahlrecht zugestanden. Dessen Pflicht zu eigenständiger Installation und Betrieb entfielen durch die Eintragung in einem entsprechenden Verpachtungskataster. Bei einer entsprechenden regulatorischen Ausgestaltung würde zumindest den gravierendsten Bedenken

bzgl. Art. 12 und 14 GG entgegengewirkt werden. Zudem würde somit das übergeordnete Ziel einer Steigerung des Anteils von Solarstrom am Energiemix befördert.

- Präzisierung des Normtexts, um eine hinreichende Bestimmtheit zu gewährleisten.
- Flankierender Erlass einer Rechtsverordnung und deren zeitgleiches Inkrafttreten mit dem geänderten Normtext. In der Verordnung müssten einfache und praktikable Regelungen zur Darlegung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, bzw. der fehlenden technischen Machbarkeit der geplanten Maßnahmen vorgesehen werden, um von den Ausnahmen zuverlässig und rechtssicher Gebrauch machen zu können. Die Regelungen müssen dabei so gestaltet sein, dass insbesondere auch KMU die Vorgaben ohne externe Berater bzw. Gutachter anwenden können. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit sollte hierbei konkret bezifferbar sein. Sie könnte i.E. dann erreicht sein, wenn die Gesamtkosten (nicht nur die Baukosten), welche mit der Realisierung der PV-Pflicht verbunden sind, um mehr als 10 Prozent erhöht werden. Hierbei sind neben den Kosten der PV-Anlage auch alle weiteren Zusatzkosten z. B. für Brandschutz, Sicherheit, Statik, Materialien, Versicherungen, Wartung, ggfs. Netzanschluss, etc. zu berücksichtigen. In diesem Rahmen wäre dann auch die Konstellationen eines Eigenverbrauchs bzw. eines ausgeweiteten Mieterstroms zu berücksichtigen.

Verhinderung der weiteren Erschwerung bzw. Verlängerung von Genehmigungsvorgängen. Im Rahmen der Rechtsverordnung ist darauf zu achten, dass entsprechende Verzögerungen zuverlässig vermieden werden, um etwaige Investitionen nicht unnötig auszubremsen.